

Rüdiger Voigt [Hrsg.]

Ausnahmezustand

Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur

STAATSVERSTÄNDNISSE

2. Auflage



Nomos

Wissenschaftlicher Beirat:

Klaus von Beyme, Heidelberg

Horst Bredekamp, Berlin

Norbert Campagna, Luxemburg

Wolfgang Kersting, Kiel

Herfried Münkler, Berlin

Henning Ottmann, München

Walter Pauly, Jena

Volker Reinhardt, Fribourg

Tine Stein, Göttingen

Kazuhiro Takii, Kyoto

Pedro Hermilio Villas Bôas Castelo Branco, Rio de Janeiro

Loïc Wacquant, Berkeley

Barbara Zehnpeffnig, Passau

Staatsverständnisse

herausgegeben von

Rüdiger Voigt

Band 57

Rüdiger Voigt [Hrsg.]

Ausnahmezustand

Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur

2., aktualisierte Auflage



Nomos

© Titelbild: Bild Nr, RTR 3D1ZZ, in Lizenz der Bildagentur Thomson Reuters.
Die Bildunterschrift lautet: „Ein Demonstrant hat sich in Kairo Gewehrhülsen auf die Finger gesteckt. Er sagt, sie seien von der Polizei“.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5705-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9870-2 (ePDF)

2. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial

Das Staatsverständnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Wir sind Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu ökonomischen und technischen Veränderungen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit. Ob die »Entgrenzung der Staatenwelt« jemals zu einem Weltstaat führen wird, ist allerdings zweifelhaft. Umso interessanter sind die Theorien der Staatsdenker, deren Modelle und Theorien, aber auch Utopien, uns Einblick in den Prozess der Entstehung und des Wandels von Staatsverständnissen geben, einen Wandel, der nicht mit der Globalisierung begonnen hat und nicht mit ihr enden wird.

Auf die Staatsideen von Platon und Aristoteles, auf denen alle Überlegungen über den Staat basieren, wird unter dem Leitthema »Wiederaneignung der Klassiker« immer wieder zurück zu kommen sein. Der Schwerpunkt der in der Reihe *Staatsverständnisse* veröffentlichten Arbeiten liegt allerdings auf den neuzeitlichen Ideen vom Staat. Dieses Spektrum reicht von dem Altmeister *Niccolò Machiavelli*, der wie kein Anderer den engen Zusammenhang zwischen Staatstheorie und Staatspraxis verkörpert, über *Thomas Hobbes*, den Vater des Leviathan, bis hin zu *Karl Marx*, den sicher einflussreichsten Staatsdenker der Neuzeit, und schließlich zu den Weimarer Staatstheoretikern *Carl Schmitt*, *Hans Kelsen* und *Hermann Heller* und weiter zu den zeitgenössischen Theoretikern.

Nicht nur die Verfälschung der Marxschen Ideen zu einer marxistischen Ideologie, die einen repressiven Staatsapparat rechtfertigen sollte, macht deutlich, dass Theorie und Praxis des Staates nicht auf Dauer von einander zu trennen sind. Auch die Verstrickungen Carl Schmitts in die nationalsozialistischen Machenschaften, die heute sein Bild als führender Staatsdenker seiner Epoche trüben, weisen in diese Richtung. Auf eine Analyse moderner Staatspraxis kann daher in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Was ergibt sich daraus für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates im Sinne einer modernen Staatswissenschaft? Die Reihe *Staatsverständnisse* richtet sich mit dieser Fragestellung nicht nur an (politische) Philosophen, sondern vor allem auch an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften. In den Beiträgen wird daher zum einen der Anschluss an den allgemeinen Diskurs hergestellt, zum anderen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in klarer und aussagekräftiger Sprache – mit dem Mut zur Pointierung – vorgetragen. So wird auch der / die Studierende unmittelbar in die Problematik des Staatsdenkens eingeführt.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Inhaltsverzeichnis

<i>Rüdiger Voigt</i> Ausnahmезustand	9
Wird die Statue der Freiheit nur kurzzeitig verhüllt, oder wird sie auf Dauer zerstört?	

Teil 1: Ideengeschichtliche Verortung

<i>Stefano Saracino</i> Machiavellis <i>dittatori</i> und Carl Schmitts <i>Diktatur</i>	19
<i>Norbert Campagna</i> Der absolute Staat und die Ausnahme bei Jean Bodin	47
<i>Oliver Hidalgo</i> Der <i>Leviathan</i> zwischen „demokratischer“ Zählung und „totaler“ Entgrenzung. Schmitt, Hobbes und der Ausnahmезustand als staatstheoretische Herausforderung	61

Teil 2: Carl Schmitts „Ausnahmезustand“

<i>Rüdiger Voigt</i> Ausnahmезustand Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur	89
<i>Dirk Blasius</i> Preußische Bindungen Carl Schmitts „Ausnahmезustand“ in verfassungsgeschichtlicher Perspektive	123
<i>Andreas Anter/Verena Frick</i> Der verdrängte Carl Schmitt Ernst-Wolfgang Böckenfördes Diagnostik des Ausnahmезustandes	137

<i>Reinhard Mehring</i>	
Das Leben als Ausnahmezustand	155
Carl Schmitts Repräsentation	

Teil 3: Globale und regionale Ausnahmezustände

<i>Christian Kreuder-Sonnen</i>	
Die Entgrenzung des Ausnahmezustands	175
Globale Krisen, internationale Organisationen und dauerhafte Ermächtigung	

<i>Matthias Lemke</i>	
Am Rande der Republik – Revisited	205
Ausnahmezustände und die Behauptung existenzieller Äußerlichkeit in der V. Französischen Republik	

<i>Jochen Kleinschmidt</i>	
Ausnahmezustand, organisierte Kriminalität und sozialer Wandel	245
Beobachtungen zum Drogenkrieg in Mexiko	

<i>Pedro Villas Bôas Castelo Branco</i>	
Die Humanisierung des internationalen Rechts aus der Perspektive des Ausnahmezustands	273
Theorie des Ausnahmezustands versus Grundlagen der Humanisierung des internationalen Rechts	

Autoren/Autorinnen	305
--------------------	-----

Ausnahmезustand

Wird die Statue der Freiheit nur kurzzeitig verhüllt, oder wird sie auf Dauer zerstört?

„Es gibt für diesen Zustand ein anschauliches antikes Symbol, auf das auch Montesquieu hingewiesen hat: die Statue der Freiheit oder die der Gerechtigkeit wird für eine bestimmte Zeit verhüllt“.¹

Der Ausnahmезustand ist das letzte Mittel eines Staates, um seine Rechtsordnung, seine Sicherheit und letztlich seinen Bestand gegen massive Angriffe zu verteidigen.² Er ist nahe verwandt mit dem Belagerungszustand und dem Kriegszustand (im Grundgesetz: Verteidigungsfall). Allerdings handelt es sich als *ultima ratio* um eine Maßnahme auf Zeit, um in einem Staatsnotstand die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung zu gewährleisten. Es liegt auf der Hand, dass die jahrzehntelange Geltung des Ausnahmезustands, wie dies in manchen Ländern bis in die jüngste Zeit der Fall war, keinesfalls gerechtfertigt ist. Vielmehr ist die Verhängung des Ausnahmезustands nur als vorübergehende Maßnahme zur Bewältigung einer extremen, zeitlich begrenzten Gefahrenlage akzeptabel. Ägypten ist zu den Zeiten von Präsident Hosni Mubarak nur ein Beispiel unter Vielen, es ist aber typisch für den Einsatz dieser schärfsten Waffe der Regierung gegen Unruhen, Aufstände und Bürgerkrieg. Der „permanente Ausnahmезustand“ wird hier – wie auch in anderen Staaten – als „normale“ Technik des Regierens verwendet.³ In Ägypten war nach der Ermordung des damaligen Präsidenten Anwar al-Sadat im Jahre 1981 der Ausnahmезustand verhängt, im Februar 2011 nach dem Sturz Mubaraks noch einmal ausgeweitet und am 31. Mai 2012, nach mehr als drei Jahrzehnten, endlich aufgehoben worden. Nach der Absetzung des islamistischen Präsidenten Mohammed Mursi hat das Militär im Sommer 2013 die Macht an einen Übergangspräsidenten übertragen. Bei der Präsidentschaftswahl 2014 wurde der ehemalige Armeechef Abdel Fatah El-Sisi zum

1 Schmitt Nomos, S. 67.

2 Wie aktuell das Thema ist, zeigt der Film „Ausnahmезustand“ (engl. Original: The Siege [Belagerung]) aus dem Jahre 1998, in dem eine Serie von Terroranschlägen zu einer teilweise Besetzung New Yorks durch die US-Armee führt; dabei kommt es zu systematischer Folterung durch staatliche Stellen.

3 *Agamben* 2004, S. 9. Auch in Algerien war der Ausnahmезustand 19 Jahre lang (1992-2011) in Kraft.

Präsidenten gewählt. Sein erklärtes Ziel, das er mit allen Mitteln verfolgte, war die endgültige Entmachtung der Muslimbruderschaft.

Ein noch krasserer Beispiel für den „permanenten Ausnahmezustand“ bietet das Syrien Bashar al-Assads, in dem seit März 2011 ein blutiger Bürgerkrieg herrscht. Zunächst ging es lediglich um Massenproteste, in deren Verlauf Assad – nach 48 Jahren – den von seinem Vater Hafiz al-Assad übernommenen Ausnahmezustand für Syrien aufhob. Die folgenden Proteste wurden jedoch von den „Sicherheitskräften“ unter Einsatz scharfer Munition und Foltermethoden bekämpft. Oppositionelle verschiedener Gruppierungen stehen seither als bewaffnete Freischärler in einem blutigen Bürgerkrieg im Kampf gegen Regierungstruppen, die Panzer, schwere Artillerie und Bombenflugzeuge gegen das syrische Volk einsetzen. Zudem sind die USA, der Irak sowie Russland involviert. Die Türkei, die über die stärkste Armee in der Region verfügt und das Erstarken der Kurden jenseits ihrer Grenzen fürchtet, greift immer wieder in den Konflikt ein.

1. *Staatsnotstand und Ausnahmezustand*

„Eine Art Apokalyptik, verbunden mit Warnungen vor neuen Imperialismen und neuen Faschismen, beherrscht die zeitgenössischen Vorstellungen von Macht. Der Verweis auf die unumschränkte Macht des Souveräns und den Ausnahmezustand, das heißt auf die allgemeine Suspendierung des Rechts und das Hervortreten einer Gewalt, die über dem Gesetz steht, dient als Erklärung für alles und jedes“.⁴

Für Carl Schmitt ist der Ausnahmezustand ein Thema, das ihn seit 1915 Zeit seines Lebens nicht mehr losgelassen hat. Im Ersten Weltkrieg arbeitet er nach seinem Assessorexamen als Kriegsfreiwilliger in der Abteilung P 6 im Generalkommando in München unter dem späteren bayerischen Justizminister Hauptmann Dr. Christian Roth. Schmitt wird die Aufgabe übertragen, einen Bericht über das Belagerungszustands-Gesetz anzufertigen und dabei zu begründen, dass der Belagerungszustand auch in die Nachkriegszeit hinein verlängert werden müsse. Der Beauftragte kommentiert das selbstironisch mit den Worten: „Ausgerechnet ich! Wofür mich die Vorsehung noch bestimmt hat“.⁵ Schmitt wünscht zwar eine Ausweitung der Diktaturgewalt nicht, vor dem Militarismus gebe es aber keine Rettung und keine Hilfe. In seiner Probevorlesung an der Universität Straßburg *Die Einwirkungen des Kriegszustandes auf das ordentliche strafprozessuale Verfahren* aus dem Jahre 1916⁶ konsta-

4 Hardt/Negri 2010, S. 19.

5 Zitiert nach Mehring 2009, S. 88.

6 Abgedruckt in: Hüsmert/Giesler (Hrsg.) 2005, S. 418-428.

tiert er folgerichtig, dass Deutschland während des Weltkrieges kein liberaler Verfassungsstaat, sondern ein „exekutiver Verwaltungsstaat“ gewesen sei.⁷

Auf dem Höhepunkt der Krise erscheint die Verhängung des Ausnahmezustands – zeitlich streng limitiert – zwar zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Ordnung als gerechtfertigt. Dieser Zustand wird jedoch oft genug auch dann noch weiter aufrechterhalten, wenn sich die Lage wieder beruhigt hat. Dabei sollte man Giorgio Agambens Erkenntnis berücksichtigen „Was der Schrein der Macht in seinem Zentrum enthält, ist der Ausnahmezustand – aber dieser ist wesentlich ein leerer Raum, in dem sich menschliches Handeln ohne Bezug zum Recht mit einer Norm ohne Bezug zum Leben konfrontiert sieht“.⁸ Die herrschenden Eliten haben in diesem Fall die (verlockende) Möglichkeit, ihre Position auf Dauer zu stellen und ihre Abwahl zu verhindern. Konsequenterweise bezeichnet daher Agamben den Ausnahmezustand auch in der Politik selbst demokratischer Regierungen „als das herrschende Paradigma des Regierens“.⁹ Diese These ist sicher überpointiert und keinesfalls überall und zu jeder Zeit angebracht. Es gibt aber – auch in Demokratien nach westlichem Muster – besorgniserregende Entwicklungen, die durchaus in die von Agamben bezeichnete Richtung deuten. „Wie weit darf eine demokratisch gewählte, an das Recht gebundene Regierung gehen, um das Herrschaftsmodell zu verteidigen, das gleichzeitig ihren Wesenskern ausmacht?“¹⁰ Daraus ergeben sich zunächst drei Fragen, die mit dem Thema „Ausnahmezustand“ in besonderer Weise verbunden sind:

1. Wie kann man sicherstellen, dass nach dem Ende der Notsituation die Notstands-Diktatur beendet und die verfassungsgemäße Ordnung wiederhergestellt wird?
2. Ist die Verfassung nach Ende des Ausnahmezustandes noch dieselbe (alte) Verfassung wie vorher, oder hat sie sich – weniger im Wortlaut als in ihrer Bedeutung – signifikant verändert?
3. Bedarf es überhaupt des offiziellen Ausrufens des Ausnahmezustandes, oder gibt es auch so etwas wie einen „verdeckten Ausnahmezustand“, der sich gewissermaßen still und heimlich einschleicht, so dass die verfassungsgemäße Ordnung nur noch eine „leere Hülle“ ist?

7 Mehring 2009, S. 92; Schmitt behandelt darin vor allem das preußische Gesetz über den Belagerungszustand, das im gesamten Reichsgebiet mit Ausnahme Bayerns galt

8 Agamben 2004, S. 102.

9 Agamben 2004, S. 9.

10 Siehe den Beitrag von Matthias Lemke in diesem Band.

2. *Alternativlose Politik und permanenter Ausnahmezustand*

Damit ist die grundsätzliche Frage verbunden, ob der Ausnahmezustand in der Verfassung geregelt werden soll oder nicht. Einerseits ist die zugrunde liegende extreme Notsituation kaum abschließend für alle möglichen Fälle juristisch zu erfassen. Andererseits muss Alles vermieden werden, was dazu führt, dass in einer solchen Situation unter der Fahne des „übergesetzlichen Notstandes“ weitreichende Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit vorgenommen und womöglich auf Dauer gestellt werden. Eine „Verdrängung“ (Böckenförde) des Ausnahmezustands kann also, so bequem sie auch auf den ersten Blick erscheint, böse Folgen haben. Dagegen wiegen die Bedenken derjenigen weniger schwer, die – meist unter Hinweis auf Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung – davor warnen, dass bereits die Normierung des Ausnahmezustands die Gefahr seiner missbräuchlichen Verwendung heraufbeschwöre. Das erklärt vielleicht, warum das Grundgesetz so einen „weiten Bogen“ um den Ausnahmezustand macht.

2.1 Reaktionen auf globale Krisen

Neben dem in die Vergangenheit gerichteten Blick bilden vor allem zwei Phänomene den Hintergrund der heutigen Überlegungen zum Ausnahmezustand. Es ist dies zum einen die Krise des globalen Finanzsystems, mit der die Europäische (Währungs-) Union, ihre Mitgliedstaaten, aber auch andere Staaten seit einigen Jahren konfrontiert sind. Diese Krise hat – auch ohne offiziell erklärten Ausnahmezustand – in wenigen Jahren das politische System westlicher Demokratien grundlegend verändert. Der Einfluss der Parlamente ist besonders in den Staaten der Eurozone signifikant geschrumpft. Ständig werden die Parlamentarier zu Eilentscheidungen zur „Rettung des Euro“ genötigt, deren Umfang und Folgen sie nicht übersehen können. Wichtige Informationen werden den Abgeordneten vorenthalten. Stattdessen werden sie mit üppigen Diäten und endlosen Debatten um weniger wichtige Probleme „bei Laune“ gehalten. Hier zeigen sich deutliche Tendenzen einer exekutivischen Politik, bei der die wichtigsten Entscheidungen auf einer „höheren“ politischen Ebene (z.B. im Europäischen Rat oder in bilateralen Gesprächen) getroffen und dann als „alternativlos“ durch die Parlamente „gepeitscht“ werden.¹¹

Das zweite Phänomen ist der globale Terrorismus, der die Freiheit in den westlichen Demokratien auf zweifache Weise bedroht. Zum einen richten terroristische Anschläge – wie der auf das World Trade Center – z.T. großen materiellen Schaden an, überdies bedrohen, verletzen und töten sie meist unbeteiligte Menschen. Zum an-

¹¹ Voigt 2013; Voigt 2017.

deren ist damit auch ein emotionaler Schaden verbunden, der sich besonders in der Terrorangst der Menschen niederschlägt und gravierende Folgen hat. Niemand kann sich noch auf der Straße, auf dem Marktplatz oder auf dem Bahnhof so ungezwungen bewegen, wie vor den Anschlägen des 11. Septembers 2001. Vielerlei staatliche Schutzmaßnahmen, wie etwa die Videoüberwachung öffentlicher Plätze, scheinen unumgänglich zu sein. Gleichzeitig nutzen bestimmte Kräfte in den in- und ausländischen Regierungen aber auch die „Gunst der Stunde“, um freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wie z.B. mit gigantischen Datenverarbeitungssystemen Handy-Gespräche, sowie mit sog. Trojanern Emails sowie alle Daten auf privaten, geschäftlichen und staatlichen PCs abzugreifen, zu rechtfertigen. Diese Maßnahmen werden – unter Vorspiegelung falscher Tatsachen – mit der Terrorismusabwehr begründet, dienen tatsächlich jedoch hauptsächlich der anlasslosen Ausspähung von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Die Reaktion der Bundesregierung auf das Bekanntwerden der Spionagetätigkeit der USA lässt kaum einen anderen Schluss zu als den der Komplizenschaft mit US-Geheimdiensten. In der Konsequenz verschieben diese Machenschaften – von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen – nachhaltig das Gleichgewicht zwischen bürgerlichen Freiheiten und staatlicher (All-) Macht zu Gunsten der Letzteren.¹²

2.2 Permanenter Ausnahmezustand?

Befinden wir uns damit bereits in einem „permanenten Ausnahmezustand“,¹³ der zwar nicht offiziell ausgerufen, aber längst in Kraft gesetzt worden ist, wie Agamben meint?¹⁴ Denn Eines scheint festzustehen: die endlose Krise lässt sich von den Herrschenden durchaus zur Erhaltung ihrer Macht instrumentalisieren:

„Heute ist die Krise zum Herrschaftsinstrument geworden. Sie dient dazu, politische und ökonomische Entscheidungen zu legitimieren, die faktisch die Bürger enteignen und ihnen jede Entscheidungsmöglichkeit nehmen.“¹⁵

Tatsächlich ist nicht nur die repräsentative Demokratie in Gefahr, sondern angesichts immer neuer Maßnahmen zur „Aufrechterhaltung der Sicherheit“ sind auch die Bürgerrechte, das Fundament westlicher Demokratievorstellungen, grundsätzlich von einer schleichenden Aushöhlung bedroht. Hier liegt ein Schwerpunkt des vorliegenden Bandes. Darüber hinaus spielen die folgenden sieben Fragenkomplexe eine zentrale Rolle:

12 Voigt (Hrsg.) 2012.

13 Siehe den Beitrag von *Pedro V. B. Castelo Branco* in diesem Band.

14 *Agamben* 2004, S. 13 f.

15 *Agamben* 2013, S. 44.

1. *Zeitpunkt*: Wann ist ein solcher Ausnahmezustand erreicht, und wann wird aus der (potenziellen) Gefährdung eine akute Gefahr?
2. *Machtfrage*: Welche Institution stellt verbindlich fest, ob ein solcher Gefahrenzustand eingetreten ist bzw. (später wieder) überwunden ist?
3. *Instrumente*: Welche Mittel zur Abwehr bzw. Bekämpfung der Gefahr sollen und dürfen – für welchen Zeitraum und von wem – eingesetzt werden?
4. *Vorsorge*: Sind in der Verfassung Vorkehrungen getroffen worden, und reichen diese zur Gefahrenabwehr aus?
5. *Maßstab*: Ist es grundsätzlich zulässig, die verfassungsmäßige Ordnung oder Teile davon (etwa bestimmte Grundrechte, wie z.B. Meinungs-, Presse-, Versammlungsfreiheit oder das Parteienrecht) zeitweise außer Kraft zu setzen, um die Ordnung als Ganze zu retten?
6. *Permanenz*: Gibt es einen „permanenten Ausnahmezustand“ (Agamben), in dem in der Verfassung gewährleistete (Grund-) Rechte wegen einer latenten Gefahrensituation womöglich – heimlich aber dauerhaft – außer Kraft gesetzt sind?
7. *Missbrauch*: Sind angesichts des weltweiten Kampfes gegen den Terrorismus Anzeichen dafür zu erkennen, dass Regierungen demokratischer Staaten Antiterrormaßnahmen (auch) zur „Stabilisierung“ ihrer Herrschaft nutzen?

3. *Die Beiträge im Einzelnen*

Aus staatsrechtlicher, politikwissenschaftlicher und historischer Perspektive, aber auch aus Sicht der praktischen Politik ist die Ausnahme ein überaus interessantes Forschungsobjekt. Das schlägt sich natürlich auch in den Beiträgen dieses Sammelbandes nieder. In ihnen wird ein breites Spektrum von Zugängen und Ergebnissen aufgezeigt. Der Band ist in fünf Teile gegliedert, in denen das Generalthema „Ausnahmezustand“ aus verschiedenen Blickwinkeln von Rechts- und PolitikwissenschaftlerInnen sowie von Historikern beleuchtet wird.

Nach einer Einleitung (*Rüdiger Voigt*), in der das Thema „Ausnahmezustand“ in historischer wie in gegenwartsbezogener Perspektive umrissen wird, geht es im ersten Teil um die ideengeschichtliche Verortung. In drei Beiträgen wird diese Positionsbestimmung anhand der Theorien von Niccolò Machiavelli über Jean Bodin bis zu Thomas Hobbes vorgenommen und mit Carl Schmitts Konzept des Ausnahmezustands konfrontiert. *Stefano Saracino* vergleicht in seinem Beitrag Machiavellis „dittatori“ und Carl Schmitts Diktatur mit einander. Der absolute Staat und die Ausnahme bei Jean Bodin sind Gegenstand des Beitrags von *Norbert Campagna*. Und *Oliver Hidalgo* untersucht den Ausnahmezustand als staatstheoretische Herausforderung.

rung am Beispiel von Hobbes' „Leviathan“, den Carl Schmitt auf eine ganz eigene Weise interpretiert hat.¹⁶

Der zweite Teil ist in vier Beiträgen dem Schmittschen Denken über Diktatur und Ausnahmezustand gewidmet. *Rüdiger Voigt* ordnet den Ausnahmezustand in Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur ein. *Dirk Blasius* geht Carl Schmitts „Ausnahmezustand“ in verfassungsgeschichtlicher Perspektive (mit dem Schwerpunkt Preußen) nach. *Andreas Anter* und *Verona Frick* münzen Ernst-Wolfgang Böckenfördes Wort vom verdrängten Ausnahmezustand in das von dem „verdrängten Carl Schmitt“ um, indem sie Böckenfördes eigene Diagnostik des Ausnahmezustands unter die Lupe nehmen. *Reinhard Mehring* schließlich sieht Carl Schmitts bewegtes Leben in vier politischen Systemen (Kaisereich, Weimar, 3. Reich, Bonn) selbst als Ausnahmezustand.

Im dritten Teil werden in vier Beiträgen globale und regionale Ausnahmezustände analysiert. *Christian Kreuder-Sonnen* geht besonders auf die Gefahr einer Entgrenzung des Ausnahmezustands ein, die sowohl global als auch regional partiell bereits vollzogen ist. *Matthias Lemke* behandelt den spannenden Umbruch Frankreichs, der über den Algerienkrieg und die damit verbundenen Ausnahmezustände von der Vierten zur Fünften Republik Charles de Gaulles führte. Am Beispiel des Drogenkriegs in Mexiko deckt *Jochen Kleinschmidt* den Zusammenhang zwischen Ausnahmezustand, organisierter Kriminalität und sozialem Wandel auf. Den Abschluss des Bandes bildet der Beitrag von *Pedro Villas Bôas Castelo Branco*, in dem sich dieser intensiv und kritisch mit Carl Schmitts Konzept der „kommissarischen Diktatur“ auseinandersetzt und dabei den Vorgang der „Humanisierung“ des internationalen Rechts aus der Perspektive des Ausnahmezustands beleuchtet.

Da das Thema „Ausnahmezustand“ nach wie vor aktuell ist, haben sich Verlag und Herausgeber zu einer zweiten Auflage des Bandes entschlossen. Die Autoren und Autorinnen haben dankenswerter Weise die Mühe einer Überarbeitung auf sich genommen, um den Band auf den neuesten Stand zu bringen. Es wäre gut, wenn wir damit zur Versachlichung der Diskussion über ein schwieriges Thema, das den inneren Kern des Verhältnisses von Staat und Demokratie betrifft, beigetragen haben.

Literatur

Agamben, Giorgio, 2004: Ausnahmezustand: Homo sacer II.1. Frankfurt a.M.

Agamben, Giorgio, 2013: Die endlose Krise ist ein Machtinstrument. Ein Gespräch mit Giorgio Agamben, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 119 vom 25.5.2013, S. 44.

Hermanns, Stefan, 2018: Carl Schmitts Rolle bei der Machtkonsolidierung der Nationalsozialisten. Ein Engagement auf Zeit, Wiesbaden.

16 *Voigt* (Hrsg.) 2009.

- Hüsmert, Ernst/Giesler, Gert* (Hrsg.), 2005: Carl Schmitt. Die Militärzeit 1915 bis 1919. Tagebuch Februar bis Dezember 1915. Aufsätze und Materialien, Berlin.
- Schmitt, Carl*, 1922: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität (9. Aufl. 2009), Berlin (zit.: PTh).
- Schmitt, Carl*, 1916: Diktatur und Belagerungszustand, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 38, S. 138-162, zugleich in: Hüsmert/Giesler (Hrsg.) 2005, S. 418-428.
- Schmitt, Carl*, 1997: Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 4. Aufl. Berlin.
- Voigt, Rüdiger* (Hrsg.), 2009: Der Hobbes-Kristall. Carl Schmitts Hobbes-Interpretation in der Diskussion, Stuttgart.
- Voigt, Rüdiger* (Hrsg.), 2012: Sicherheit versus Freiheit. Steht die Macht über dem Recht, Wiesbaden.
- Voigt, Rüdiger*, 2013: Alternativlose Politik? Zukunft des Staates – Zukunft der Demokratie, Stuttgart.
- Voigt, Rüdiger*, 2017: Arroganz der Macht. Hochmut kommt vor dem Fall, Baden-Baden.

Teil 1:
Ideengeschichtliche Verortung

Machiavellis *dittatori* und Carl Schmitts *Diktatur*

Die Krise der Parteiendemokratie, die Europa derzeit durchläuft, und das Szenario einer postelektoralen Demokratie, in der plebiszitäre und direktdemokratische Partizipationsformen ebenso wie der Protest auf der Straße und dessen Kanalisierung durch moderne Volkstribunen an Bedeutung gewinnen, schlägt sich mittlerweile auch auf die Interpretation politiktheoretischer Klassiker nieder. So interpretiert John P. McCormick in seinem Buch *Machiavellian Democracy* (2011) Niccolò Machiavelli als Befürworter eines radikal demokratischen, ja eines plebiszitär-volkstribunizischen Republikanismus, weshalb der Florentiner angesichts der besagten Entwicklung der gegenwärtigen Demokratie ein brandaktueller Autor sei.¹ Mit dem Szenario einer postelektoralen Demokratie scheint aber auch das Gespenst der *Diktatur* zurückzukehren und damit die Auseinandersetzung mit Carl Schmitt – der von Rudolf Augstein als „Machiavelli im Sauerland“ bezeichnet wurde² – an Dringlichkeit zu gewinnen.

Die Berührungen mit Machiavelli sind nicht von so grundlegender Bedeutung für Schmitts politisches Denken, wie die Berührungen mit Bodin und Hobbes.³ Allerdings wird der Florentiner gerade in der ideen- und begriffsgeschichtlichen Auseinandersetzung Schmitts mit der Diktatur ausführlich behandelt und zitiert. Grund dafür ist Machiavellis eigene eingehende Beschäftigung mit dem altrömischen Notstandsorgan der Diktatur in den *Discorsi*. Der vorliegende Beitrag verfolgt zwei Erkenntnisinteressen: Einerseits soll einleitend Schmitts Analyse von Machiavellis Begriff der Diktatur in Schmitts *Die Diktatur* (1921) rekonstruiert und in den größeren Kontext seiner Machiavellirezeption sowie seines diskursgeschichtlichen Umfeldes der Weimarer Zeit gestellt werden. Dies soll andererseits aber nur der Ausgangspunkt sein, um darüber hinaus die Frage zu behandeln, inwieweit sich Machiavelli aufgrund seiner Konzeption des Ausnahmezustandes und der Gründung politischer Ordnung – neben Bodin und Hobbes – als Referenzpunkt für das Schmittsche Den-

* Die Forschungen für diesen Aufsatz erfolgten im Rahmen des Internationalen Graduiertenkollegs „Politische Kommunikation von der Antike bis in das 20. Jahrhundert“ der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main.

1 McCormick 2011. McCormick hat sich auch mit Carl Schmitt auseinandergesetzt, s. McCormick 1997. Zu Schmitts Interpretation von Machiavelli McCormick 1997, S. 129-133.

2 *Der Spiegel*, Nr. 45, 1993, S. 75.

3 Galli 2013. Vgl. nun Mühlhans 2018, S. 228-234. Zu Bodin bei Schmitt vgl. den Beitrag von Norbert Campagna in diesem Band; zu Hobbes bei Schmitt vgl. den Beitrag von Oliver Hidalgo in diesem Band.

ken anbietet, auch unbeachtet von konkret fassbaren Einflüssen. So soll auf die Konzeption republikanischer Ordnungsgründer (*ordinatori, fondatori, datori di leggi*) eingegangen werden, die Machiavelli in den *Discorsi* und im *Principe* u.a. anhand der „historischen“ Gründer Lykurg, Romulus, Kyros und Moses entwirft. Dies bildet ein Theoriesegment im Werk Machiavellis, das für das Nachdenken über die souveräne Diktatur Relevanz besitzt, dessen Relevanz allerdings von Schmitt nicht erkannt wurde.⁴ Es ergibt sich deshalb auch die Frage, wieso Schmitt Machiavelli nicht als einen bedeutenden Referenzpunkt vom Range Bodins oder Hobbes ansieht: Neben dem Einfluss Machiavellis auf Schmitt ist deshalb nach der intentionalen Verwendung Machiavellis durch Schmitt zu fragen.

1. Machiavelli als Referenzdenker Carl Schmitts in *Die Diktatur* (1921)

Im Gegensatz zum heute gängigen Sprachgebrauch sieht Schmitt die Diktatur nicht als Antipode der Demokratie, sondern als mit ihr vereinbar an. Vielmehr sieht er Demokratie und Liberalismus als Antithesen an. Diktaturen kämen auch in der Staatsform der Demokratie vor, als uneingeschränkte Form des Regierens, die sich zwar über die konstitutionellen und deliberativen Entscheidungsverfahren demokratischer Systeme hinwegsetze, nichts desto trotz aber auf die Zustimmung des Volkes angewiesen sei und in dessen Auftrag einen Not- oder Missstand (etwa die Erneuerung der Verfassung oder die Wiederherstellung staatlicher Ordnung) zu bewältigen habe; sie beruhe häufig auf „einer, gleichgültig wie, herbeigeführten oder unterstellten Zustimmung des Volkes, also auf demokratischer Grundlage“.⁵ Begriffs- und realgeschichtlich betrachtet, ist für Schmitt die moderne („souveräne“) Diktatur ein Kind des Revolutionszeitalters und mit dem Aufkommen des Prinzips der Volkssouveränität eng verknüpft. Die *souveräne Diktatur* unterscheidet sich wesentlich vom alten Rechtsinstitut der *kommissarischen Diktatur*, das laut Schmitt in der europäischen Vormoderne vor allem den Fürstenstaat, aber auch das republikanische Denken prägte.⁶

Die postulierte Vereinbarkeit der Diktatur mit der Demokratie ist mit Schmitts antiliberaler Ablehnung des Parlamentarismus und mit seiner Sympathie für eine plebiszitäre Demokratie zu verbinden, in der sich ein möglichst homogenes Volksskol-

4 „Und wo Schmitt diese Seite wesentlicher Illegitimität moderner Politik im Begriff der »Tatkraft« oder der verfassungsgebenden Gewalt erfasst, da leitet er seine begrifflichen Koordinaten von Sieyès und Rousseau her und nicht von Machiavelli“ (*Galli* 2013, S. 140).

5 Schmitt 2006, S. xiii, vgl. zum Verhältnis von Demokratie und Diktatur Schmitt 2006, S. xvi.

6 Schmitt akzentuiert die Bedeutung des Beispiels des französischen Nationalkonvents für die Entstehung der souveränen Diktatur, s. Schmitt 2006, S. 144 f., 197. Aus Schmitts Abhandlung zur Diktatur geht hervor, dass die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als Sattelzeit des Begriffs der souveränen Diktatur angesehen wird, s. v.a. Kap. III-V.

lektiv und autoritäre Regierungsinstitutionen und -personen gegenüberstehen. Schmitt kann mit historisch triftigen Gründen darauf verweisen, dass der Schutz des Individuums und individueller Freiheitsrechte in der vormodernen Demokratie keine hervorragende Rolle spielte, vielmehr ein Anliegen darstellt, das erst durch den Liberalismus v.a. im 19. Jahrhundert mit der Demokratie verbunden wurde.⁷ In rousseauistischem Sinne ist laut Schmitt zur Ermittlung des (qualitativ nicht quantitativ verstandenen) Volkswillens das Wahlergebnis nicht das beste Mittel. Vielmehr kann der Volkswille unterstellt werden.⁸ Dieses Demokratieverständnis lässt sich nicht nur mit Max Webers „plebiszitärer Führerdemokratie“ (die freilich auch starke Unterschiede zu Schmitts aufweist), sondern – wie gezeigt werden soll – auch mit Machiavellis Konzeption einer *republica bene ordinata* in Verbindung bringen. Die Organisation politischer Herrschaft mit dem Ziel einer möglichst großen Handlungsfähigkeit der Republik und die Rolle entscheidungsfähiger und handlungsmächtiger politischer Führungspersonen hierbei, die im politischen Denken Machiavellis tonangebend sind, lassen sich zudem nicht bloß mit Webers „Verantwortungsethik“, sondern auch mit Carl Schmitts dezisionistischem Konstrukt der Diktatur verbinden.⁹

Schmitts Beschäftigung mit der Diktatur lässt sich mit einem systematischen Gesichtspunkt und auch aus dem politischen und geistigen Klima der frühen Weimarer Zeit erschließen. Der systematische Anknüpfungspunkt liegt in Schmitts Unterscheidung zwischen der Substanz staatlicher Souveränität (etwa ausformuliert in einem Katalog von Hoheitsrechten) und andererseits der Fähigkeit der souveränen Gewalt, diese tatsächlich auszuüben. Diese Einsicht, bei der Sieyès Unterscheidung zwischen dem *pouvoir constitué* und dem *pouvoir constituant* Pate gestanden hat, macht den Kern von Schmitts Realismus aus; ein Realismus, der sich speist aus der historischen Diagnose eines Niedergangs des Staates und einer Evasion des Politischen in

7 Schmitt 2002, S. 24 f. und 68 f.

8 „Die einstimmige Meinung von 100 Millionen Privatleuten ist weder Wille des Volkes, noch öffentliche Meinung. Der Wille des Volkes kann durch Zuruf, durch *acclamatio*, durch selbstverständliches, un widersprochenes Dasein ebensogut und noch besser demokratisch geäußert werden als durch den statistischen Apparat, den man seit einem halben Jahrhundert mit einer so minutiösen Sorgfalt ausgebildet hat“ (Schmitt 1969, S. 22). Schmitt räumt in seiner *Verfassungslehre* allerdings ein, dass diese Unterstellung auch auf Fehldeutungen und auf bewusster Manipulation gründen kann: „Die Schwäche liegt darin, daß das Volk über die Grundfragen seiner politischen Form und seiner Organisation entscheiden soll, ohne selbst formiert oder organisiert zu sein. Deshalb sind seine Willensäußerungen leicht zu verkennen, zu mißachten oder zu fälschen“ (Schmitt 1993, S. 83).

9 Eine auf Max Weber gründende Deutung Machiavellis als „konservativem Verantwortungsethiker“ bei Knoll 2003. Zur Rezeption Machiavellis bei Weber und zu den Spuren, die der politische Realismus des Florentiners in Webers Verantwortungsethik hinterlassen hat, Knoll 2015. Zur Präsenz einer republikanischen Notstandstheorie in den *Discorsi*, die von der Forschung vernachlässigt wird, die an Machiavelli einseitig den Staatsräsontheoretiker und Wegbereiter des frühneuzeitlichen, der Monarchie nahestehenden Staatsräsondiskurses erkennt, Saracino 2012 a und McCormick 1993.

der Moderne, die dem staatlichen Anspruch auf dessen Monopolisierung zuwiderlaufe. Testfall für die Fähigkeit der souveränen Gewalt, ihre substantiellen Kompetenzen auszuüben, und zugleich Definitionsmoment der Souveränität ist für Schmitt bekanntlich die Handhabung des Ausnahmezustandes.¹⁰ Andererseits lassen sich die Schriften Carl Schmitts aus den Weimarer Jahren der inflationären Entwicklung dezisionistischen Staatsdenkens im Diskurs der Zeit zuordnen, die mit Namen wie Hermann Heller, Friedrich Meinecke und Ernst Jünger verbunden ist und in der sich sowohl die Handlungsschwächen als auch die Anerkennungsschwierigkeiten des Weimarer Systems niederschlagen.¹¹ Schmitts Untersuchung zur Diktatur aus dem Jahre 1921, der in der 2. Auflage von 1928 eine Erörterung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung zu den Ausnahmebefugnissen des Reichspräsidenten angehängt wurde, steht im Zusammenhang mit den Erfahrungen aus seiner Münchner Zeit und den Wirren der Münchner Räterepublik.

Das Erkenntnisinteresse des vorliegenden Beitrages liegt jedoch nicht in der Herausstellung des Zusammenhangs zum politischen und intellektuellen Klima, aus dem Schmitts Lehre von der Diktatur hervorgeht.¹² Vielmehr liegt das Augenmerk auf der Bedeutung frühneuzeitlicher Klassiker für die Genese von Schmitts theoretischen Positionen zur Diktatur. Dass Machiavelli bei Schmitt nicht an die Bedeutung von Bodin und Hobbes heranragt, ist bekannt. Hobbes ist zentraler Referenzdenker von Schmitt, wobei er den englischen Philosophen, vor allem in den Weimarer Jahren, auf seinen Dezisionismus reduziert; auf den Autor der rechtstheoretischen Position, die Hobbes in polemischer Auseinandersetzung mit dem Politikverständnis des *Langen Parlaments* und des nach der Abschaffung der Monarchie 1649 in England an Konturen gewinnenden Republikanismus entwickelt und die sich im Ausspruch kondensieren lässt: „auctoritas, non veritas facit legem“ (*Leviathan*, 26).¹³ Die Hingabe zu Hobbes reicht so weit, dass sich Schmitt in seinem Hobbes-Buch von 1938,

10 Schmitts Überlegungen zur Diktatur liegt die Unterscheidung zwischen der „Rechtsnorm“ und der „Rechtsverwirklichungsnorm“ zugrunde, aus deren problematischem Verhältnis sich auch das Problem der Souveränität ergibt. „Nur eine Literatur, die jeden Sinn für das juristische Grundproblem der Staatslehre, den Gegensatz von Recht und Rechtsverwirklichung, verloren hat, kann hier in der Unterscheidung von Substanz und Ausübung der Souveränität eine unbeachtliche scholastische Spitzfindigkeit entdecken. Ist Souveränität wirklich staatliche Allgewalt, und das ist sie für jede, eine Teilung, d. h. Abgrenzung der Gewalten nicht restlos durchführende Verfassung, so ergreift die rechtliche Regelung immer nur den berechenbaren Inhalt der Ausübung, niemals die substantielle Fülle der Gewalt selbst. Die Frage, wer über sie, d. h. den rechtlich nicht geregelten Fall entscheidet, wird die Frage nach der Souveränität“ (*Schmitt* 2006, S. 191). Zu Sieyès *Schmitt* 2006, S. 139 und *Pasquino* 1988. Die Formel, dass souverän sei, wer über den Ausnahmezustand entscheide, findet sich in Schmitts *Politischer Theologie*, s. *Schmitt* 1991 (1922), S. 13. Zu Schmitts Souveränitätsbegriff *Quaritsch* 1996.

11 *Krockow* 1995.

12 Siehe hierzu *Mehring* 2009; *Mühlhans* 2018.

13 So in der *Politischen Theologie*, s. *Schmitt* 1991, S. 56 und auch in *Die Diktatur*, s. *Schmitt* 2006, S. 22. Ein umfassenderer Blick auf die politische Philosophie von Hobbes in Schmitts metaphorologisch-mythologischer Studie von 1938 zum Sinnbild des Leviathans, die nicht mit antisemitischen Spitzen spart (s. *Schmitt* 1995 a). In einer Spätschrift deutet Schmitt Hobbes,

nachdem er bei den Nationalsozialisten in Ungnade gefallen war, und erneut nach dem Krieg mit dem englischen Philosophen, der an seinem Lebensabend heftig angefeindet wurde, identifiziert und eine Parallele zwischen seiner und Hobbes' Biographie erstellt.¹⁴ Eine solche Verbundenheit auf persönlich-biographischer Ebene bestand allerdings auch zu Machiavelli, wenn man bedenkt, dass Schmitt sein Haus und Rückzugsort in Plettenberg auch als San Casciano bezeichnete, also dem Namen des Landsitzes, auf dem Machiavelli ab 1513 und als Folge der Rückkehr der Medici nach Florenz sein Exil antreten musste.¹⁵ Auch für die theoretische und begriffsgeschichtliche Analyse der Diktatur ist Hobbes fester Bezugspunkt, da er den Daseinszweck des Staates als permanente Kriegs- und Rebellionsverhinderungsinanz erfasst habe.¹⁶

Schmitts systematische Unterscheidung zwischen der *kommissarischen* und der *souveränen Diktatur* fußt wiederum unmittelbar auf Bodins Interpretation der altrömischen Verfassungsinstitution der Diktatur, die zur Bewältigung innen- oder außenpolitischer Krisen und zur Wiederherstellung einer gestörten Ordnung mit Ausnahmebefugnissen bevollmächtigt wurde. Bleibt Bodins Verständnis der Diktatur auch auf ihre alte (*kommissarische*) Ausbildung beschränkt, so setzt mit seinem Werk die Kontroverse darüber ein, ob die Diktatur souverän sei, und es werde hierdurch der Pfad zur *souveränen Diktatur* eingeschlagen.¹⁷ In seiner *Politischen Theologie*

aufgrund seiner für den Staat verhängnisvollen Unterscheidung von privater Überzeugung und öffentlichem Bekenntnis, als „Vollender der Reformation“ (s. Schmitt 1965). Zu Schmitts Hobbes-Interpretation siehe die Beiträge in Voigt 2009 und Oliver Hidalgo in diesem Band.

- 14 Schmitt bezeichnet Hobbes als „Lehrer einer großen politischen Erfahrung; einsam, wie jeder Wegbereiter; verkannt, wie jeder, dessen politischer Gedanke sich nicht im eigenen Volk verwirklicht; ungelohnt, wie der, der ein Tor öffnet, durch das andere weitermarschieren; und doch in der unsterblichen Gemeinschaft der großen Wissenden der Zeiten, »a sole retriever of an ancient prudence«. Über die Jahrhunderte hinweg rufen wir ihm zu: Non jam frustra doces, Thomas Hobbes!“ (Schmitt 1995 a, S. 132).
- 15 Schmitt gibt nach 1945 in seinen Korrespondenzen „Plettenberg-San Casciano“ gelegentlich als Absender an.
- 16 „Darum ist der Staat bei Hobbes seiner Konstitution nach in dem Sinne eine Diktatur, als er, aus dem bellum omnium contra omnes entstehend, den Zweck hat, diesen Krieg, der sofort wieder ausbrechen würde, wenn der Druck des Staates von den Menschen genommen wird, beständig zu verhindern“ (Schmitt 2006, S. 22).
- 17 Bodins Urteil zur Frage, ob die römischen Diktatoren souverän gewesen seien, lautet wie folgt: „Hieraus folgt, daß der Diktator entgegen der Meinung vieler Autoren weder Fürst noch souveräner Magistrat gewesen ist und in Wirklichkeit lediglich den Auftrag hatte, etwa einen Krieg zu führen, einen Aufstand niederzuschlagen oder eine Staatsreform durchzuführen oder neue Beamten zu bestellen. Der Souveränität hingegen ist jede Begrenzung hinsichtlich der Machtbefugnis, der Aufgabenstellung oder ihrer Dauer fremd“ (Bodin 1981, S. 206 = *Six livres de la république* I/8). Auch das Dezemvirat ist für Bodin keine „souveräne Diktatur“ (ebd.). Wo Bodin die Wesensähnlichkeit zwischen Diktatur und Dezemvirat hervorhebt, liegt für Machiavelli, wie noch eigens gezeigt wird, ein wesentlicher Unterschied zwischen den *dictatores* und dem Notstandsregiment der *decemviri*. Schmitt stellt ebenfalls Bodins Leistung heraus, den außerordentlichen Charakter des Diktators (der auf der Basis der Ordonanz seines souveränen Dienstherren, aber nicht auf der Basis des Gesetzes handelt) und jedes weiteren außerordentli-

(1922) bescheinigt Schmitt Bodin, einen entscheidenden Beitrag zur Souveränitätslehre geleistet zu haben.¹⁸

Blickt man nun auf die Aussagen, die Schmitt in *Die Diktatur* (1921) zu Machiavelli fällt, so scheint sich ein ambivalentes Urteil zu ergeben. Beim ersten Hinsehen scheint die Einordnung Machiavellis in die Masse der traditionellen (republikanischen) Auseinandersetzungen mit dem alten Rechtsinstitut der Diktatur festzustehen, deren staatsrechtliche Relevanz für Schmitt gering ist:

„Die Diktatur erschien Machiavelli und der folgenden Zeit zu sehr als ein der freien römischen Republik wesentliches Institut, als daß sie die beiden verschiedenen Arten der Diktatur, die kommissarische und die souveräne, unterschieden hätten. Daher ist auch der absolute Fürst für sie niemals Diktator. Der Principe, dessen Bild Machiavelli entworfen hat, ist von späteren Schriftstellern gelegentlich ein Diktator genannt worden. Das widerspricht jedoch der Auffassung Machiavellis. Der Diktator ist immer ein zwar außerordentliches, aber doch verfassungsmäßiges republikanisches Staatsorgan.“¹⁹

Dass Machiavelli dem traditionellen Denken über die Diktatur zugehörig sei und seine Reflexionen zur Diktatur zudem nicht sonderlich originell seien, betont Schmitt mehrmals. So sage man mit Recht von Machiavelli, „daß er niemals eine Staatstheorie aufgestellt habe“ (S. 5). Hiermit konform geht Schmitts Kritik an Meinecke, der Machiavelli als Begründer der Staatsräson gedeutet habe.²⁰ Machiavellis Bild der altrömischen Diktatur sei zudem von Livius und damit von den „alten Diktatoren“ (nicht von der „revolutionären Diktatur“ Sullas oder Cäsars) geprägt.²¹ Machiavellis Interesse gelte der Diktatur als Substitut, das die strukturellen Vorteile der monarchischen Regierungsform auch in der Republik gewährleiste (etwa die Schnelligkeit, Geheimhaltung und Einmütigkeit politischen Handelns) (S. 6). Darin dass die Magistrate und Verfassungsorgane der Republik auch unter der außerordentlichen Regierung eines Diktators bestehen blieben, habe Machiavelli eine Garantie gegen Missbrauch erkannt; gewissermaßen als Reflex der typischen Abneigung des altrepublikanischen Denkens gegenüber einer monokratischen Verengung von Herrschaft. Machiavelli denke daher in Kategorien der „kommissarischen Reformationsdiktatur“, nicht der „souveränen Revolutionsdiktatur“ (S. 114).

Dieser eindeutige Befund hindert Schmitt jedoch nicht daran, Machiavelli auch durchaus eine prometheische Rolle für das Staatsdenken der Neuzeit allgemein und

chen kommissarischen Staatsamtes herausgestellt und dessen Gegensatz zum ordentlichen Magistraten/Beamten entdeckt zu haben, der sich auf dem Boden des Rechts bewege, s. *Schmitt* 2006, S. 33-39.

18 *Schmitt* 1991, S. 15; zu Schmitts Bodin-Interpretation *Campagna* 2004, S. 69 f. und *Norbert Campagna* in diesem Band.

19 *Schmitt* 1991, S. 7.

20 Diese Kritik findet sich in Schmitts Rezension von Meineckes *Die Idee der Staatsräson* (*Schmitt* 1940).

21 Hiergegen ist einzuwenden, dass Machiavelli explizit den Begriff der Diktatur im Kontext der Selbstbevollmächtigungen Sullas und Cäsars behandelt, s. unten.

für das Denken über die Diktatur im Besonderen zuzuschreiben. So bemerkt Schmitt in seiner sorgfältigen Rekonstruktion von Machiavellis politisch-theoretischer Semantik und Terminologie in der auf Livius gegründeten Auseinandersetzung mit der Diktatur eine dezisionistische Pointe. So habe die Ermächtigung eines Diktators die Aufhebung des gewaltenteilenden und aufgabenverteilenden Prinzips der Mischverfassung zur Folge gehabt: Denn die Diktatoren vermochten völlig alleine zu entscheiden („deliberare per se stessto“) (S. 6).²² Zudem stellt Schmitt die rezeptionsgeschichtliche Bedeutung des *Principe* – und Schmitts Lektüre von Machiavellis Werk ist allgemein eher *Principe*-lastig – für die neuzeitliche Staatstheorie heraus (S. 7, 12 f.).²³ Seinen wichtigsten Beitrag zur Genese der modernen Sichtweise auf die Diktatur habe Machiavelli allerdings mit seinem technischen Politikverständnis, mit der Beschreibung einer Technik der Machterhaltung geleistet. Hierin kündige sich die technisch-sachliche Aufgabe des Diktators als (Rechts-)Verwirklicher an, für den der Erfolg und die Effizienz des Handelns bestimmend seien (S. 8-11).²⁴ Die Verbindung Machiavellis zum Rationalismus der Renaissancehumanisten scheint von Schmitt als bedeutende Prämisse seiner Technik der Macht und seines technizistischen Denkens angesehen zu werden:

„Diese technische Auffassung [Machiavellis, S.S.] ist für die Entstehung des modernen Staates wie für das Problem der Diktatur von unmittelbarer Bedeutung. Aus dem Rationalismus dieser Technizität ergibt sich zunächst, daß der konstruierende Staatskünstler [sic] die staatlich zu organisierende Menschenmenge als ein zu gestaltendes Objekt, als Material ansieht. Es entspricht den humanistischen Anschauungen, im Volk, der ungebildeten Masse [...] etwas Irrationales zu sehen, das durch die ratio beherrscht und geführt werden muß. Ist das Volk aber das Irrationale, so kann man nicht mit ihm verhandeln und Verträge schließen, sondern muß es durch List oder Gewalt meistern. Der Verstand kann sich hier nicht verständigen, er räsoniert nicht, sondern diktiert.“²⁵

-
- 22 Machiavelli betont, dass die Diktatoren, im Gegensatz zu anderen Regierungsträgern, sich mit niemandem beraten mussten (*consultare*) und nicht von anderen Entscheidungsträgern (*deliberare*) abhängig waren, vielmehr ohne jedes Hindernis ihre Entscheidungen ausführen konnten (*eseguire*) (*Machiavelli* 1996, S. 132).
- 23 In seiner kurzen Schrift zu Machiavelli anlässlich seines 400. Todestages schreibt Schmitt: „Jedesmal, wenn eine neue politische Idee dem staatlichen Leben neue Kräfte gab und die unzerstörbare Kraft des Politischen sich von neuem zeigte, erschien auch das Bild dieses Florentiners“ (*Schmitt* 1995 b, S. 102).
- 24 Zu Schmitts Beurteilung von Machiavellis Reflexion der Technizität der Macht *McCormick* 1997, S. 129ff. McCormick stellt ebenfalls Schmitts negative Perzeption von Technik und Technizität als gegenüber dem Politischen neutralisierende Kräfte heraus. Das technizistische Verständnis des Staates gilt Schmitt als Kennzeichen der Staatslehre der Renaissance: „Die Staatslehre der Renaissance übertrug die antiken Begriffe in ein neuzeitlich-technizistisches Verständnis der Staatsorganisation. «Rationalismus, Technizität und Exekutive» kennzeichneten ihre «Richtung zur Diktatur»“ (*Mehring* 2009, S. 120 f.).
- 25 *Schmitt* 2006, S. 10. In Schmitts Rede vom „konstruierenden Staatskünstler“ scheint der Einfluss Jacob Burckhardts (1818-1897) greifbar zu sein. Laut Burckhardt komme in der Renaissance erstmals „der moderne europäische Staatsgeist“ auf; mit ihm trete „ein neues Lebendiges in die Geschichte: der Staat als berechnete, bewusste Schöpfung, als Kunstwerk“ (*Burckhardt*

Schmitts Akzentuierung der rationalen, kühl abwägenden Technik der Macht als bedeutsame Facette von Machiavellis politischem Denken steht im Kontrast zur „dämonologischen“ Deutung Machiavellis in Deutschland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die „dämonologische“ Interpretation Machiavellis wird, von Weber ausgehend²⁶, über Friedrich Meinecke und Gerhard Ritter²⁷ zu einem dominierenden Deutungsmuster der Machiavellirezeption. Dieses Muster wandelt sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit (bei Gerhard Ritter und Dolf Sternberger) zur Chiffre für die Kritik am Nationalsozialismus.²⁸ Die Stellungnahmen zu Machiavelli in *Der Begriff des Politischen* und in seiner kurzen Schrift zu Machiavelli von 1927, die er anlässlich des 400. Todestages des Florentiners verfasst, lassen vermuten, dass Schmitt mittlerweile von der Reduktion Machiavellis auf den Techniker der Macht abgerückt ist, vielmehr mit Verweis auf dessen negative Anthropologie seinen Beitrag zur Ergründung des Politischen unterstreicht.²⁹

Schmitt kontrastiert in *Die Diktatur* Machiavellis technische Handlungslehre für den *principe nuovo* (der den souveränen Diktator ankündigt, aber eben noch nicht so bezeichne) mit dem antiquarischen Begriff der Diktatur aus Machiavellis *Discorsi*. Was Schmitt allerdings verkennt, ist die Existenz eines dritten – für seine Lehre von der Diktatur überaus relevanten – Theoriesegments, neben dem *dittatore* und dem *principe nuovo*. So soll im Folgenden argumentiert werden, dass die (republikanische) Figur des Ordnungsgründers bei Machiavelli, der als Schöpfer der Verfassung vor und über ihr steht, der dezisionistischen Souveränitätslehre Schmitts ebenso wie dem aus seinem Souveränitätsbegriff entspringenden Begriff der Diktatur zu pass kommt.

1988, S. 4). Zum Einfluss Burckhardts und der durch ihn begründeten „Renaissance-Klischees“ auf das Bild von der Renaissance in den ihm nachfolgenden Gelehrtengenerationen Reinhardt 2004; 2012, S. 21 f.

26 „Er [der Politiker, S.S.] lässt sich, ich wiederhole es, mit den *diabolischen Mächten* ein, die in jeder Gewaltsamkeit lauern. [...] Wer das Heil seiner Seele und die Rettung anderer Seelen sucht, der sucht das nicht auf dem Wege der Politik, die ganz andere Aufgaben hat: solche, die nur mit Gewalt zu lösen sind. Der *Genius oder Dämon der Politik* lebt mit dem Gott der Liebe, auch mit dem Christengott in seiner kirchlichen Ausprägung, in einer inneren Spannung, die jederzeit in unaustragbarem Konflikt ausbrechen kann. [...] Und mit Bezug auf solche Situationen lässt Macchiavelli [sic.] an einer schönen Stelle, irre ich nicht: der Florentiner Geschichten, einen seiner Helden jene Bürger preisen, denen die Größe der Vaterstadt höher stand als das Heil ihrer Seele“ (Weber 2006, S. 608). Ein Verweis auf Webers Machiavelli-Deutung findet sich bei Schmitt in der kurzen Schrift zu Machiavelli anlässlich seines 400. Todestages, s. Schmitt 1995 b, S. 104.

27 Ritter (1947, S. 43, 224) kritisiert die technizistische Deutung Machiavellis in Schmitts *Die Diktatur* explizit.

28 In diesem Rezeptionsstrang gilt Machiavelli als Entdecker des „dämonischen“ Wesens der Macht, ihrer Abgründigkeit und ihres mit der (christlichen) Religion und Moral inkompatiblen Wesens. Zur dämonologischen Leseweise Machiavellis bei Meinecke, Ritter und Sternberger und der Verarbeitung des Zeitgeschehens sowie der Reflexion des ambivalenten Wesens der Moderne in diesem Rezeptionsmuster Ottmann 2006, S. 53 und Lüddecke 2010. Webers Beitrag zu diesem Rezeptionsmuster wird bei Ottmann und Lüddecke nicht thematisiert.

29 Schmitt 2002, S. 31, Anm. 7. Vgl. Schmitt 1995 b, S. 104 f.

Schmitts Unterscheidung zwischen *kommissarischer* und *souveräner Diktatur* fußt auf dem Verhältnis der Diktatur zur bestehenden Ordnung. Die kommissarische Diktatur wird so konzipiert, dass sie außerhalb der Verfassung steht und die Verfassung außer Kraft zu setzen vermag, aber dennoch durch ihren Zweck fest an sie gebunden bleibt:

„Die Diktatur ist wie die Notwehrhandlung immer nicht nur Aktion, sondern auch Gegenaktion. Sie setzt demnach voraus, daß der Gegner sich nicht an die Rechtsnormen hält, die der Diktator als Rechtsgrund für maßgebend anerkennt. Als Rechtsgrund, aber natürlich nicht als sachtechnisches Mittel seiner Aktion. Der Gegensatz von Rechtsnorm und Rechtsverwirklichungsnorm, der das ganze Recht durchzieht, wird hier zu einem Gegensatz von Rechtsnorm und sachtechnischer Aktionsregel. Die kommissarische Diktatur hebt die Verfassung in concreto auf, um dieselbe Verfassung in ihrem konkreten Bestand zu schützen.“³⁰

Die souveräne Diktatur stehe hingegen der bestehenden Verfassungsordnung grundsätzlich feindlich gegenüber, sie ist mit ihr inkommensurabel. Ihr Zweck ist die Überwindung der alten und die Stiftung einer neuen Ordnung. Beurteilungsmaßstab für die souveräne Diktatur ist (im Gegensatz zur kommissarischen) nicht das überkommene verfassungsrechtliche Normensystem, sondern vielmehr die sie kennzeichnende Situation, dass erst eine Ordnung geschaffen werden muss, die die Behauptung eines neuen rechtlichen Normensystems ermöglicht:

„Die souveräne Diktatur sieht nun in der gesamten bestehenden Ordnung den Zustand, den sie durch ihre Aktion beseitigen will. Sie *suspendiert* nicht eine bestehende Verfassung kraft eines in dieser begründeten, also verfassungsmäßigen Rechts, sondern sucht einen Zustand zu schaffen, um eine Verfassung zu ermöglichen, die sie als wahre Verfassung ansieht. Sie beruft sich also nicht auf eine bestehende, sondern auf eine herbeizuführende Verfassung.“³¹

Auch der souveränen Diktatur liegt eine „Kommission“ zugrunde, wobei der Auftraggeber das Volk ist (hierin liegt auch die Antwort auf die Frage nach der Unterscheidbarkeit von souveräner Diktatur und Souveränität). Ihr Zweck wird meist durch eine geschichtsteleologische Perspektive bestimmt (etwa dem Fortschrittsglauben, der seit der Aufklärung als säkularisierte Form apokalyptischer Heils- und Geschichtsauffassung in Erscheinung tritt).³²

30 Schmitt 2006, S. 133.

31 Schmitt 2006, S. 134.

32 „Zu jeder Diktatur gehört eine Kommission, und es fragt sich, ob es eine mit der Souveränität vereinbare Kommission gibt und wieweit es dem Begriff der Souveränität widerspricht, daß sie von einem Auftrag abhängig ist. Die Eigenart des *pouvoir constituant* ermöglicht eine solche Abhängigkeit, weil sie es wegen des Charakters dieses *pouvoir* als eines nichtkonstituierten und niemals konstituierbaren denkbar ist, daß der Inhaber der staatlichen Gewalt sich selbst abhängig macht, ohne daß die Gewalt, von der er sich abhängig macht, konstituierter Souverän wird“ (Schmitt 2006, S. 134 f.). Zur Verbindung der Auffassung der souveränen Diktatur als

Folgt man dieser grundsätzlich unterschiedlichen Beziehung zur gegebenen politischen Ordnung – einer ordnungswahrenden im Falle der *kommisarischen*, einer ordnungsverändernden und neu ordnenden, aber niemals konstituierten im Falle der *souveränen Diktatur* –, so lässt sich Machiavellis *ordinatore*, also die im Kontext seines republikanischen Denkens entwickelte Figur des Gründers, der *souveränen Diktatur* zuordnen. Um diese These zu erhärten, erscheint es erforderlich, zunächst auf Machiavellis Begriff der Diktatur einzugehen.

2. Machiavellis „dittatore“ und die Reflexionen zum republikanischen Notstandsinstitut in den *Discorsi*

Machiavellis Republikanismus ist gekennzeichnet durch die Fokussierung auf den *casus necessitatis* und auf die Frage nach dessen Bewältigung und Überwindung. In Machiavellis Lebzeiten fallen nicht weniger als drei – gescheiterte – Verschwörungen (1478, 1513, 1522), die gegen die Herrscherfamilie der Medici gerichtet waren, sowie zwei erfolgreiche Verfassungsumstürze (1494, 1527), die zur (vorübergehenden) Restitution der republikanischen Ordnung geführt hatten, auf die allerdings im Jahre 1512 und endgültig 1530 die Restauration der Mediciherrschaft folgte. Der seit 1494 nach dem Einmarsch Karls VIII. von Frankreich über Jahrzehnte bestehende Kriegszustand in Italien machte die dortigen staatlichen Gebilde zu Spielbällen in der Auseinandersetzung europäischer Großmächte (Frankreich, Spanien, Altes Reich) und verursachte zahlreiche Regierungs- und Verfassungswechsel (etwa in Genua, Mailand und Florenz). Machiavellis Fokus auf den Not- und Ausnahmezustand ist aus historischer Sicht naheliegend.³³

Im Unterschied zu Schmitt ist die Bindung von Machiavellis politischem Denken an den Ausnahmezustand frei von jedem apokalyptisch-heilsgeschichtlichem Pathos. Aus dem Horizont der antiken zyklischen Geschichtsauffassung formuliert, fällt Machiavellis Gegenwartsdiagnose im Vergleich zu den antiken und auch zu den ihm zeitgenössischen zyklischen Geschichtstheorien deutlich reformoptimistischer aus. Dies ist eine logische Konsequenz seiner Einschätzung, sein eigenes Zeitalter sei ein absoluter Tiefpunkt.³⁴ Im Unterschied zum Staatsräsondiskurs, der ab dem späten

Kommission zu geschichtsphilosophischen Elementen aufklärerischen Denkens *Schmitt* 2006, S. 143.

33 Höchli erkennt in den Überlegungen Machiavellis zum Notstandsinstitut etwas wesentlich Neues im Vergleich zum republikanischen Verfassungsdenken seiner Zeit, s. *Höchli* 2005, S. 547. Machiavellis Vorstellungen zur Verfassungsordnung erachtet er ansonsten als nicht besonders originell. Zur Rezeption römischer Quellen in Machiavellis Verfassungsdenken allgemein und zum Stellenwert des Studiums der konstitutionellen und außerkonstitutionellen Mittel im Besonderen, die in der altrömischen Republik zur Bewältigung von Notständen und Krisen in Anwendung kamen, s. *Straumann* 2016, S. 153 f.; 268ff.

34 Dazu *Pocock* 1975, S. 31ff. und *Münkler* 2004, S. 357-368.

16. Jahrhundert und damit fast ein halbes Jahrhundert nach Machiavellis Tod von Italien und von Giovanni Boteros Schrift *Della Ragion di Stato* (1589) ausgehend ganz Europa erfasste,³⁵ aber auch im Unterschied zu Schmitt gilt Machiavellis Interesse in der Auseinandersetzung mit dem Not- und Ausnahmezustand in den *Discorsi* nicht primär der Erhaltung des Staates (*mantenere lo stato*), sondern der Erhaltung der Freiheit (*mantenere la libertà*).³⁶

Machiavelli benennt für die Republik die Notwendigkeit, ein mit umfassenden exekutiven Befugnissen betrautes Notstandsinstitut einzurichten. Sie ergibt sich aus seinem Verständnis der Mischverfassung und ihrer gewaltenteilenden Eigenschaft, die aus Sicht der Freiheit begrüßenswert sei, allerdings eine institutionelle Trägheit und Schwerfälligkeit (Machiavelli spricht von einem „tardo modo“) erzeuge, die im Not- und Ausnahmezustand der Republik zum Verhängnis werden könne.³⁷ Dies zu kompensieren war Zweck der altrömischen Diktatur. Diese Grunderkenntnis geht aus einer Kapitelsequenz der *Discorsi* (I/34-38, 40) hervor, die sich gegen den Vorwurf richtet, die Institution der Diktatur habe in Rom das Aufkommen der Tyrannis begünstigt.³⁸ Um diesen Vorwurf zu widerlegen, vergleicht Machiavelli in der besagten Textsequenz die Diktatur mit dem Dezemvirat, und aus der eigenen Gegenwart mit dem Notstandsorgan der Republik Venedig, dem Rat der Zehn.

Ein republikanisches Notstandsorgan ist aus Sicht Machiavellis (der in diesem, wie in anderen Punkten Rousseaus Beschäftigung mit der Diktatur vorwegnimmt) auch notwendig aufgrund der Kontingenz und Unberechenbarkeit, die der Politik eigen sind. Es soll für die Republik Lösungen zur Verfügung stellen, wenn schlicht unvorhersehbare Eventualitäten und Ereignisse (*accidenti*) eintreffen.³⁹ Die Diktatur gilt der Konfrontation des Unvorhersehbaren. Das Notstandsorgan muss mit gesetz-

35 Schmitt nimmt die umfangreiche italienische Staatsräsonliteratur zur Kenntnis, s. *Schmitt* 2006, S. 13.

36 Für das Ziel der Sicherung des Staates und der Sicherung von Herrschaft stehen die Schlagwörter des „mantenere lo stato“ (diese Wendung begegnet im *Principe* häufig) oder des „ragionare dello stato“ (diese Wendung findet sich in einem Brief an Francesco Vettori vom 9. April 1513, in: *Machiavelli* 1961, S. 239 f.). Machiavelli spricht von „mantenere la libertà“ in den *Istorie Fiorentine*, s. *Machiavelli* 1986, S. 399.

37 „Ohne eine ähnliche Einrichtung übersteht ein Staatswesen [città] nur schwer außergewöhnliche Ereignisse [accidenti istraordinari]. Der gewöhnliche Gang der Geschäfte ist in den Freistaaten [republiche] langsam [modo tardo]; denn kein Rat, keine Behörde kann allein alles erledigen, in vielen Dingen brauchen sie sich gegenseitig. Durch den notwendigen Ausgleich der verschiedenen Willensrichtungen vergeht die Zeit, und so entsteht die größte Gefahr [pericolosissimi], wenn man einer Sache abhelfen soll, die keinen Zeitverlust erlaubt. Die Freistaaten müssen daher in ihren Verfassungen eine der Diktatur ähnliche Einrichtung haben“ (*Machiavelli* 1977, S. 96 = *Discorsi* I/34, vgl. *ebd.*, S. 105 = I/38).

38 Zur Verwendung des Begriffs der Tyrannis in dieser Kapitelsequenz *Saracino* 2012, S. 245-252.

39 Dass die Diktatur der Konfrontation des Unvorhersehbaren gilt, belegt Machiavellis Verwendung des Begriffs *accidenti* im Kapitel, das die Diktatur behandelt, s. *Machiavelli* 1996, S. 135 f. (= *Discorsi* I/34); vgl. *Rousseau* 1977, S. 135 (= *Contrat Social* IV/6); *McCormick* 1993, S. 896-898.

licher Legitimation auch ungesetzliche Mittel anwenden, zur Sicherung von *leggi* und *libertà* für die Republik eben diese Normen vorübergehend suspendieren können, zur Vermeidung einer fremden oder hausgemachten tyrannischen Monokratie, das Amt des Diktators mit nahezu monarchischer Gewalt ausfüllen.⁴⁰ An der fundamentalen Aufgabe der Kontingenzbewältigung arbeiten in der Republik aber nicht bloß die Diktatoren, sondern auch andere, durch ihre Handlungsmächtigkeit und Fähigkeiten hervorragenden Einzelfiguren und Führungsgestalten, die schwerpunktmäßig im III. Buch der *Discorsi* abgehandelt werden, wie Heeresführer, Volkstribunen, Verschwörer und Ordnungsstifter, auf deren Intervention die Republik nicht verzichten kann. Das Interesse Machiavellis an der Rolle solcher Einzelfiguren für den Erhalt der Republik, man könnte sie auch als „funktionale Monarchen“ bezeichnen, und ihres spannungsvollen Verhältnisses zum Bürgerkollektiv (das sich in Ablehnung oder in Zustimmung äußert) wird bereits in der Textarchitektur der *Discorsi* widergespiegelt.⁴¹

Machiavelli möchte in den *Discorsi* die Verfassungsinstitution der Diktatur vor der verbreiteten Meinung in Schutz nehmen, sie sei Ursache der Tyrannis und Brandbeschleuniger im Krisenfeuer der späten römischen Republik gewesen. Der Missbrauch dieser Institution durch Sulla und Cäsar scheint der Annahme, gegen die sich Machiavelli wenden möchte, vordergründig recht zu geben:

„Von irgendeinem Schriftsteller werden diejenigen Römer verdammt, die in Rom die Einführung der Diktatur erfunden haben, weil diese mit der Zeit die Ursache der Tyrannis [cagione...della tirannide] in Rom geworden wäre. Er führt an, daß der erste Tyrann [tiranno], den Rom gehabt hat, unter dem Titel eines Diktators geherrscht hat, und behauptet

40 Vgl. hierzu Schmitt: „Daß jede Diktatur die Ausnahme von einer Norm enthält, besagt nicht zufällige Negation einer beliebigen Norm. Die innere Dialektik des Begriffes liegt darin, daß gerade die Norm negiert wird, deren Herrschaft durch die Diktatur in der geschichtlich-politischen Wirklichkeit gesichert werden soll. [...] Rechtsphilosophisch liegt hier das Wesen der Diktatur, nämlich in der allgemeinen Möglichkeit einer Trennung von Normen des Rechts und Normen der Rechtsverwirklichung. Eine Diktatur, die sich nicht abhängig macht von dem einer normativen Vorstellung entsprechenden, aber konkret herbeizuführenden Erfolg, die demnach nicht den Zweck hat, sich selbst überflüssig zu machen, ist ein beliebiger Despotismus“ (Schmitt 2006, S. xvii).

41 Mit dem Gegensatz von *pubblico consiglio* und *privato consiglio* bzw. zwischen den Taten des *popolo Romano* und von *uomini particolari* einerseits sowie mit der Unterscheidung von Innen- und Außenbereich (*dentro, fuori*) andererseits bildet Machiavelli zwei analytische Achsen, die die Komposition des Werkes und die thematischen Schwerpunkte der einzelnen Bücher bestimmen. Buch I untersucht nach diesem Schema die republikanische Ordnung Roms aus der Innenperspektive und der Sicht des Bürgerkollektivs; Buch II hingegen das Handeln des republikanischen Kollektivs nach außen; Buch III thematisiert die Bedeutung von Einzelfiguren im Innen- wie im Außenbereich des Staates, s. die zu den drei Büchern der *Discorsi* einleitenden, über die Gliederung des Textes Auskunft gebenden Passagen in Machiavelli 1977, S. 11, 163, 279.